

bis zur Bismarckstraße, die Südseite der Kaiserstraße vom Hause Nr. 87 ab bis zur südöstlichen Gemeindegrenze und zwar bis zur Hohenstraße und die östliche Seite derselben bis zum Südwall.

**Auszug**

aus der **Feuer-Polizei-Ordnung** für die Provinz Westfalen vom 11. Dezember 1841.

§ 38.

Jeder Hauswirt ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten, Rauchröhren, Schornsteine zc. in baulichem, brandsicherem Zustande sich befinden. Das Reinigen der Rauchröhren und Schornsteine muß nach ihrer minderen oder mehreren Benutzung 3 bis 6 mal jährlich durch einen angestellten Schornsteinfeger geschehen.

§ 39.

Für die Reinigung der Rauchröhren und Schornsteine sind die Schornsteinfeger nach Maßgabe ihrer Instruktion ebenfalls verantwortlich.

**Auszug**

aus der **Instruktion für die Bezirkschornsteinfeger** im Regierungsbezirk Arnsberg vom 18. Februar 1843.

§ 8.

Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, innerhalb des ihm überwiesenen Bezirkes die sorgfältige und genügende Reinigung der sämtlichen darin befindlichen Schornsteine und Rauchabzüge zu besorgen. Die Reinigung der gewöhnlichen Schornsteine und Rauchröhren erfolgt jährlich dreimal, und zwar zweimal während der Wintermonate (Oktober bis Mai) und einmal während der Sommermonate.

Rauchabzüge, welche ungewöhnlich benutzt werden, z. B. bei gewerblichen Anlagen, müssen mindestens viermal oder öfter, nach Bestimmung der Ortspolizeibehörde, in jedem Jahre gereinigt werden.

§ 11.

Das Reinigen der eisernen Ofenröhren, welche den Rauch von einem Feuerapparate in den Schornstein leiten, kann jeder Hausbewohner zwar selbst besorgen oder besorgen lassen, der Schornsteinfeger ist jedoch verpflichtet, sich beim Fegen der Schornsteine zu überzeugen, daß die Ofenröhren gereinigt sind, und muß der Ortspolizeibehörde Anzeige machen, wenn die Reinigung einer solchen, mit Ruß angefüllten Röhre vom Hausbewohner verweigert wird.

§ 12.

Um jede Störung im Wirtschaftsbetriebe zu vermeiden, soll der Schornsteinfeger gehalten sein, jeden Hauseigentümer oder Mieter von der vorzunehmenden Reinigung der Schornsteine u. s. w. einen Tag vorher in Kenntnis zu setzen, und möglichst auf die Tageszeit, an welcher die Vornehmung des Geschäfts gewünscht wird, Rücksicht nehmen. Wird auch dann die Reinigung von dem Beteiligten verweigert, so hat der Schornsteinfeger der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 17.

Ueber Streitigkeiten zwischen den Schornsteinfegern und den Eingewohnten, soweit sie sich auf die Ausführung dieser Instruktion oder der in der Provinzial-Feuerordnung enthaltenen Bestimmungen beziehen, entscheidet die Ortspolizeibehörde.

**Gebührentaxe**

für die Bezirkschornsteinfeger des Kreises Dortmund vom 25. Oktober 1873.

- |   |   |
|---|---|
| <p>I. Für das Reinigen eines fahrbaren Schornsteines:</p> <p>in einem 1 stöckigen Hause 25 Pf.</p> <p>      "      "      2      "      "      35 "</p> <p>      "      "      3      "      "      50 "</p> <p>Für jedes Stockwerk weiter treten 10 Pf. hinzu.</p> <p>II. Für das Reinigen eines nicht fahrbaren Schornsteines:</p> <p>in einem 1 stöckigen Hause 20 Pf.</p> <p>      "      "      2      "      "      25 "</p> <p>      "      "      3      "      "      30 "</p> | <p>Für jedes Stockwerk weiter treten 5 Pf. hinzu.</p> <p>III. Für das Reinigen einer Ofenröhre inkl. Fortschaffung des Rußes:</p> <p>      bis zu 5 Meter Länge 10 Pf.</p> <p>      über 5 Meter      "      15 "</p> <p>IV. Für das Reinigen einer Rauchkammer 25 Pf.</p> <p>V. Für das Fortschaffen des Rußes aus dem Hause, wenn dieses verlangt wird, für jeden Schornstein, jedoch ohne Rücksicht auf die Stockwerke 5 Pf.</p> |
|---|---|